

## Krisenleitfaden für ehrenamtliche Leitung und Hauptberufliche bei Vorfall in den eigenen Strukturen durch Mitarbeitende oder PeerGewalt

Die Nummerierung der To do's gibt eine mögliche Reihenfolge hilfreicher oder notwendiger Aktionen vor. Dabei ist zu beachten:

- Jeder Vermutungsfall und jede Krisensituation sind anders!
- Es ist daher wichtig, die Krisenpläne immer an die jeweilige Situation, die Beteiligten und den Kontext anzupassen!

### WICHTIG:

Spätestens nach Punkt 9: Fachliche Beratung von außen, z. B. Vertrauenspersonen, Fachberatungsstellen, etc.

### To Do

1. Ruhe bewahren, sich Zeit nehmen und für eine ungestörte Atmosphäre sorgen; sich der eigenen Rolle und Auftrag bewusst werden.	
2. Zuhören und Glauben schenken 2.1. Ruhiger Tonfall 2.2. Zum Sprechen ermutigen, Pausen zulassen, widersprüchliche Gefühle und Emotionen zulassen 2.3. Keinen Druck ausüben! Partei für den jungen Menschen ergreifen! <i>„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“</i> 2.4. Keine logischen Erklärungen einfordern. Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der Betroffenen respektieren. 2.5. Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge auszuhalten und anzuhören. 2.6. Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird! <i>„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“</i> aber auch erklären <i>„Wir müssen uns Rat und Hilfe holen, damit es Dir wieder besser gehen kann.“</i> 2.7. Vorsicht mit körperlichen Berührungen bei tröstenden Gesten.	
3. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! (abhängig von Alter, fachlicher Vorbildung, Auftrag, Rolle und Verantwortung in der Jugendarbeit)	
4. Nichts versprechen, was nicht gehalten werden kann! <i>„Über das, was Du mir erzählst, wird nicht mit jedem gesprochen.“</i> und <i>„Wir müssen uns Rat und Hilfe holen, damit es Dir wieder besser gehen kann.“</i>	
5. Sach- und Reflexionsdokumentation	

6. Erste Einschätzung der Situation: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermutung von grenzverletzenden Verhalten</li> <li>- Vermutung von übergriffigen Verhalten</li> <li>- Vermutung von sexuellem Missbrauch</li> </ul>	
7. Für eigenen zeitlichen Freiraum sorgen. Aufgaben an Mitarbeitende im Team delegieren.	
8. Zunächst für räumliche Trennung zwischen betroffener und beschuldigter Person sorgen – keine Kontaktmöglichkeiten bieten.	
9. Ggf. Gespräch mit dem:der Betroffenen und evtl. der mitteilenden Person initiieren und durchführen, dabei die Punkte 2.1.-2.7. beachten.	
10. Weiterführen der Sach- und Reflektionsdokumentation	
11. <i>Pflicht: Sich Beratung von außen suchen, z. B. Vertrauenspersonen, Fachberatungsstellen u. a.</i>	
12. Überprüfung der Bewertung der Situation	
13. Nächste Schritte überlegen, ggf. das Mitarbeitendenteam knapp informieren, weiteres Vorgehen besprechen und Sprachregelung vorgeben.	
14. <i>Den Hintergrunddienst, ggf. den Rechtsvertreter/Leitung des Interventionsteams informieren!!!</i>	
15. <i>Bei ehrenamtlicher Leitung muss hauptberufliche Fachkraft Verantwortung für die Situation vor Ort so bald wie möglich übernehmen!</i>	
16. Weiteres Vorgehen wird mit Interventionsteam besprochen und von diesem vorgegeben: 16.1. Je nach Absprache mit dem Interventionsteam die Sorgeberechtigten, das Jugendamt informieren oder ein Gespräch für die betroffene Person bei Fachberatungsstelle initiieren, ggf. Angebot diese zu begleiten. („Je jünger der:die Betroffene, desto mehr Eltern“) 16.2. Beschuldigte Person von der Mitteilung klar und respektvoll informieren und ggf. Platzverweis aussprechen, bzw. von der Maßnahme nach Hause schicken. Unschuldsvermutung gilt allerdings weiter. (Bei Minderjährigen Sorgeberechtigte informieren zwecks „Abholung“) 16.3. Dem:der Betroffenen emotionale Unterstützung gewährleisten, weiteren Verlauf dem Interventionsteam überlassen. 16.4. Zuständigkeit für Teilnehmende, für den Ablauf vor Ort in	

<p>Verantwortung der Leitung der Maßnahme</p> <p>16.5. Zuständigkeit für Betroffene, Beschuldigte, Mitteilung, Strafanzeige, Öffentlichkeitsarbeit in Verantwortung des Interventionsteams</p> <p>16.6. Ärztliche Versorgung, medizinische Beweissicherung nur nach Absprache mit den Sorgeberechtigten (außer bei offensichtlicher Notwendigkeit von ärztlicher oder therapeutischer Behandlung, z.B. Blutungen oder Suizidandrohung)</p>	
<p>17. Weiteres Vorgehen, inklusiv Nachsorge oder Sprachregelung gegenüber der Öffentlichkeit mit Interventionsteam besprechen. Die Ansprechperson für die Presse legt das Interventionsteam fest. Und wird auch von diesen gestellt.</p>	
<p>18. Auf Selbstsorge achten, ggf. einfordern.</p>	

Not To Do:

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht drängeln! Kein Verhör, kein Forscherdrang oder überstürzte Aktionen. Keine eigenständige Ermittlung vornehmen.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine „Warum“-Fragen verwenden!</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine „Versöhnungsgespräche“ initiieren</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Information von Sorgeberechtigten ohne Rücksprache mit dem Interventionsteam.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht die Polizei informieren. Strafanzeige erfolgt durch den Rechtsträger und/oder der Sorgeberechtigten.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht das Jugendamt informieren. Dies erfolgt durch den Rechtsträger und/oder der Sorgeberechtigten.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Auskunft an die Presse. Presse an den Rechtsträger verweisen. Auskunft liegt in der Verantwortung des Rechtsträgers.</li> </ul>	

Ausnahmen für direkte Einschaltung der Polizei -> Rechtsträger wird dann umgehend informiert:

- Bei akuter Gefährdungslage für Kinder, Jugendliche, die nicht entschärft werden kann (Gruppendynamik).
- Bei akuter Gefährdungslage durch Bedrohung von außen (Fremdtäter:in)
- Im Zuge der Ermittlung ist es allein Aufgabe der Polizei, Beweise zu sichern!